

## Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

### Heilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln

Die gesetzliche Unfallversicherung sorgt für eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung. Sie wird ohne zeitliche Begrenzung gewährt und umfasst insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Behandlung im Krankenhaus. Die Übernahme notwendiger Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und Heilmitteln, die Ausstattung mit Körperersatzstücken und Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege ergänzen die Leistungen.

### Soziale und berufliche Rehabilitation

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt auch Maßnahmen der sozialen und beruflichen Rehabilitation. Darunter fallen zum Beispiel Umschulungen sowie Wohnungs- und Kfz-Hilfen. Ziel ist es, mit allen geeigneten Mitteln die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben und in die Gemeinschaft zu ermöglichen.

### Geldleistungen und Entschädigung

Um die Versicherten während der Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation finanziell abzusichern, zahlt die gesetzliche Unfallversicherung Verletzten- bzw. Übergangsgeld. Bei bleibenden Gesundheitsschäden erbringt die gesetzliche Unfallversicherung auch Rentenzahlungen.

## Weitere Informationen

Ihre Unfallkasse hält weitere Informationen bereit. In der Reihe „Sicheres Arbeiten in der häuslichen Pflege“ sind Informationen zu folgenden Themen erschienen:

- Rückengerechtes Arbeiten (GUV-I 8514),
- Kleine Hilfsmittel (GUV-I 8515),
- Hautschutz (GUV-I 8516),
- Schutz vor Infektionen (GUV-I 8517),
- Belastungen bei der Pflege (GUV-I 8608).

Weitere Informationen rund um die häusliche Pflege finden Sie im Internet unter:  
[www.dguv.de](http://www.dguv.de) (Webcode: d1754)  
[www.unfallkasse-nrw.de/pflegende-angehoerige](http://www.unfallkasse-nrw.de/pflegende-angehoerige)

### Sie haben Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Unfallkasse. Die Kontaktdaten finden Sie unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de) (Webcode: d1980) oder wenden Sie sich an die Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 6050404 (Mo-Fr 8:00 - 18:00 Uhr).

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Mittelstraße 51  
10117 Berlin  
Infoline: 0800 6050404 \*  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)



\* kostenlos, Mo-Fr 8:00 - 18:00 Uhr

## Sicheres Arbeiten in der häuslichen Pflege

Unfallversicherungsschutz  
von Pflegepersonen

## Wer ist versichert?

Alle, die eine pflegebedürftige Person im Sinne der Pflegeversicherung (z.B. Angehörige, Nachbarn oder Freunde) nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese Versicherung ist beitragsfrei.

### Die Pflege darf nicht erwerbsmäßig erfolgen.

Das trifft zu, wenn die Pflegetätigkeit unentgeltlich ist. Unentgeltlich bedeutet hier, dass keine oder nur geringe finanzielle Zuwendungen gezahlt werden. Bei nahen Familienangehörigen wird allgemein angenommen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig erfolgt. Wird die Pflege im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht, besteht ebenfalls Versicherungsschutz, für den jedoch Beiträge abgeführt werden müssen.

### Die Pflege muss in der häuslichen Umgebung stattfinden.

Das trifft zu, wenn die Pflegetätigkeit im Haushalt der pflegebedürftigen Person, im eigenen oder in dem Haushalt einer dritten Person erfolgt. Die Pflege in einer stationären Pflegeeinrichtung (z.B. Pflegeheim) steht dagegen nicht unter dem hier beschriebenen Unfallversicherungsschutz.



© Wolfgang Bellwinkel/DGUV

## Welche Pflegetätigkeiten sind versichert?

Versichert sind die regelmäßig ausgeübten Tätigkeiten, die auch in der Pflegeversicherung als relevant eingestuft werden und allein oder überwiegend der pflegebedürftigen Person zugutekommen.

Beispiele von versicherten Tätigkeiten:

### Körperpflege

- Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Rasieren
- Aufrichten und Legen der pflegebedürftigen Person

### Ernährung

- Zubereitung von Spezialnahrung
- mundgerechte Zubereitung der Nahrung
- Hilfe beim Essen und Trinken

### Mobilität

- Hilfe beim Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen und Treppensteigen
- Unterstützung beim Verlassen und Betreten der Wohnung, wenn es für die Lebensführung der Pflegebedürftigen unumgänglich ist (Arztbesuch, Behördenbesuch)

### Hauswirtschaftliche Versorgung

- Einkaufen, Kochen, Spülen, Wäsche waschen
- Reinigen und Heizen der Wohnung

## Welche Tätigkeiten sind nicht versichert?

- Tätigkeiten, die gleichermaßen oder überwiegend für die gesamte Wohnungsgemeinschaft erfolgen
- Begleitung bei Spaziergängen als Freizeitbeschäftigung oder beim Besuch kultureller Veranstaltungen
- Tätigkeiten der Behandlungspflege, z.B. Medikamentengaben oder Verbandwechsel, außer sie sind wegen der vorher beschriebenen versicherten Pflegetätigkeiten oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit ihr erforderlich (z.B. Abnahme vor bzw. Wiederanlegen eines Verbandes nach der Dusche)

## Wann leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

### Arbeitsunfälle

Hierbei handelt es sich um Unfälle, die sich während der unten beschriebenen Pflegetätigkeiten ereignen.

### Wegeunfälle

Hierunter fallen alle Unfälle, die sich auf dem unmittelbaren Weg zum oder vom Ort der Pflegetätigkeit ereignen.

### Berufskrankheiten

Dazu zählen bestimmte Erkrankungen, die durch gesundheitsschädigende Einwirkungen während der Pflegetätigkeit entstehen und in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt sind (z.B. Infektionskrankheiten oder Hauterkrankungen).

## Was ist nach einem Unfall zu tun?

Wenn Sie als Pflegeperson nach einem Unfall ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, suchen Sie bitte einen Durchgangsarzt oder eine Durchgangsärztin (D-Arzt/D-Ärztin) der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen auf. Bitte geben Sie an, dass der Unfall bei der häuslichen Pflege einer pflegebedürftigen Person passiert ist. Zuzahlungen bei Medikamenten, Heil- und Hilfsmitteln müssen nicht getätigt werden.

Der D-Arzt oder die D-Ärztin meldet den Unfall der gesetzlichen Unfallversicherung. Setzen Sie sich bitte auch mit dem für Sie zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Verbindung – das ist der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand der Gemeinde, in dessen Bereich der Pflegehaushalt liegt.

Dies gilt nach jedem Unfall, der sich im Rahmen der hier beschriebenen Tätigkeiten ereignet hat und bei dem ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde. Nur so kann die gesetzliche Unfallversicherung prüfen, welche Leistungen Ihnen zustehen.



© Kaj Kandler/kommatrotweiss.de